

Mündlicher Bericht
des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die
Industriekreditbank Aktiengesellschaft
- Nr. 1854 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Hoffmann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Industriekreditbank
Aktiengesellschaft in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu-
zustimmen.

Bonn, den 25. April 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit
Scharnberg **Dr. Hoffmann**
Vorsitzender **Berichterstatter**

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes

betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Gibt die Industriekreditbank Aktiengesellschaft Schuldverschreibungen auf den Inhaber aus und bildet sie für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse, so gehen, falls über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet wird, in Ansehung der Befriedigung aus der gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen, den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

(2) Auf die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen, für die die gesonderte Deckungsmasse gebildet ist, auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft sind die §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Satzung der Industriekreditbank Aktiengesellschaft hat nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Verwaltung der Deckungsmasse zu treffen.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft bestellt einen Treuhänder und einen Stellvertreter. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonst in verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebestimmungen entspricht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.